

# RAHMEN- PRÜFUNGSORDNUNG



Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der  
Zahnärztekammer Hamburg

# Inhalt

|                                                                                 |                |                                                                                                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>I. Abschnitt:</b><br><b>Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen</b>        | <b>Seite 3</b> | <b>IV. Abschnitt:</b><br><b>Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses</b> | <b>Seite 9</b>  |
| § 1 Errichtung                                                                  |                | § 21 Bewertungsschlüssel                                                                        |                 |
| § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen |                | § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse                                   |                 |
| § 2a Prüferdelegationen                                                         |                | § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen                         |                 |
| § 3 Ausschluss von der Mitwirkung                                               |                | § 24 Prüfungszeugnis                                                                            |                 |
| § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung                                     |                | § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung                                                     |                 |
| § 5 Geschäftsführung                                                            |                |                                                                                                 |                 |
| § 6 Verschwiegenheit                                                            |                |                                                                                                 |                 |
| <b>II. Abschnitt:</b><br><b>Vorbereitung der Fortbildungsprüfung</b>            | <b>Seite 6</b> | <b>V. Abschnitt:</b><br><b>Wiederholungsprüfung</b>                                             | <b>Seite 12</b> |
| § 7 Prüfungstermine                                                             |                | § 26 Wiederholungsprüfung                                                                       |                 |
| § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung                                           |                |                                                                                                 |                 |
| § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen                          |                | <b>VI. Abschnitt:</b><br><b>Schlussbestimmungen</b>                                             | <b>Seite 13</b> |
| § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge                 |                | § 27 Rechtsbehelfsbelehrung                                                                     |                 |
| § 11 Prüfungsgebühr                                                             |                | § 28 Prüfungsunterlagen                                                                         |                 |
|                                                                                 |                | § 29 Übergangsvorschriften                                                                      |                 |
|                                                                                 |                | § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten                                                            |                 |
| <b>III. Abschnitt:</b><br><b>Durchführung der Fortbildungsprüfung</b>           | <b>Seite 7</b> | <b>Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1</b>                                                            | <b>Seite 13</b> |
| § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache                                        |                |                                                                                                 |                 |
| § 13 Gliederung der Prüfung                                                     |                |                                                                                                 |                 |
| § 14 Prüfungsaufgaben                                                           |                |                                                                                                 |                 |
| § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen                                 |                |                                                                                                 |                 |
| § 16 Nichtöffentlichkeit                                                        |                |                                                                                                 |                 |
| § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift                                        |                |                                                                                                 |                 |
| § 18 Ausweispflicht und Belehrung                                               |                |                                                                                                 |                 |
| § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße                                  |                |                                                                                                 |                 |
| § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme                                                  |                |                                                                                                 |                 |

**Titelfoto:** © Andrey Popov – stock.adobe.com

## Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in ihrer Sitzung vom 10.06.2024 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21.11.2023, gem. § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1, 2 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) und Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung am.....die folgende Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

# I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

## § 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Zahnärztekammer Hamburg Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

## § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Hamburg für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Zahnärztekammer Hamburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Hamburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Hamburg, insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Zahnärztekammer Hamburg darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Hamburg mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

# I. Abschnitt

## § 2a Prüferdelegationen

(1) Die Zahnärztekammer Hamburg kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter: innen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter: innen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Zahnärztekammer Hamburg nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Zahnärztekammer Hamburg hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter: innen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

## § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber innen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie El-

tern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Zahnärztekammer Hamburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Hamburg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zahnärztekammer Hamburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgebendefunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Hamburg die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn

in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

## § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

## § 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Zahnärztekammer Hamburg. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Zahnärztekammer Hamburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## II. Abschnitt

# II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

### § 7 Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Hamburg legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Zahnärztekammer Hamburg gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zahnärztekammer Hamburg die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbe-  
reiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet,  
sind dafür entsprechende überregional abgestimmte  
Prüfungstage anzusetzen.

### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Hamburg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
3. Nachweis über die Teilnahme an gleichartigen Prüfungen gem. § 9

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Zahnärztekammer Hamburg, in deren Bezirk die Prüfungsbewerber: in

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg nach § 54 Absatz 1 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungs-

abschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

### § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Zahnärztekammer Hamburg zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Zahnärztekammer Hamburg zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

(3) Näheres regeln jeweils die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen“ der Zahnärztekammer Hamburg.

### § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der/die Prüfungsbewerber: in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerber: in schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Zahnärztekammer Hamburg bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerru-

fen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

### § 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Hamburg zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Hamburg.

## III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

### § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss keine Fortbildungsordnung nach § 53 Absatz 1 BBiG erlassen worden ist, regelt die Zahnärztekammer Hamburg die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die Fortbildungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg nach § 54 Absatz 1 BBiG etwas anderes vorsieht.

### § 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

### § 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Zahnärztekammer Hamburg erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Zahnärztekammer Hamburg über die Übernahme entschieden hat.

### § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher

für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

### § 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter:innen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Zahnärztekammer Hamburg sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Hamburg andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

### § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 5 und 6 durchgeführt.

(2) Die Zahnärztekammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbst-

### III. Abschnitt

ständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit der Zahnärztekammer Hamburg über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil

oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu

prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

#### § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

## IV. Abschnitt:

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses (Variante 2 mit Dezimalnotenausweisung, gem. MPO-F-BBiG \*)

#### § 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                        |
|-----------|----------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |                                                                   |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |                                                                   |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |                                                                   |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |                                                                   |
| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                        |
| 91        | 1,5                  | gut            | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht              |
| 90        | 1,6                  |                |                                                                   |
| 89        | 1,7                  |                |                                                                   |
| 88        | 1,8                  |                |                                                                   |
| 87        | 1,9                  |                |                                                                   |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |                                                                   |
| 84        | 2,1                  |                |                                                                   |
| 83        | 2,2                  |                |                                                                   |
| 82        | 2,3                  |                |                                                                   |
| 81        | 2,4                  |                |                                                                   |
| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                        |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht    |
| 78        | 2,6                  |                |                                                                   |
| 77        | 2,7                  |                |                                                                   |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |                                                                   |
| 74        | 2,9                  |                |                                                                   |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |                                                                   |
| 71        | 3,1                  |                |                                                                   |
| 70        | 3,2                  |                |                                                                   |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |                                                                   |
| 67        | 3,4                  |                |                                                                   |

## IV. Abschnitt

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                                                                                     |
|-----------|----------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 65 und 66 | 3,5                  | ausreichend    | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht                                      |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |                                                                                                                                |
| 62        | 3,7                  |                |                                                                                                                                |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |                                                                                                                                |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |                                                                                                                                |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |                                                                                                                                |
| 55        | 4,1                  |                |                                                                                                                                |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |                                                                                                                                |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |                                                                                                                                |
| 50        | 4,4                  |                |                                                                                                                                |
| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                                                                                     |
| 48 und 49 | 4,5                  | mangelhaft     | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |                                                                                                                                |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |                                                                                                                                |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |                                                                                                                                |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |                                                                                                                                |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |                                                                                                                                |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |                                                                                                                                |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |                                                                                                                                |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |                                                                                                                                |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |                                                                                                                                |
| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition                                                                                                                     |
| 25 bis 29 | 5,5                  | ungenügend     | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen                                |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |                                                                                                                                |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |                                                                                                                                |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |                                                                                                                                |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |                                                                                                                                |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |                                                                                                                                |

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

### § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnismünderschriften nach § 23 Absatz 1.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

### § 23 Ergebnismünderschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Münderschrift auf den Formularen der Zahnärztekammer Hamburg zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Zahnärztekammer Hamburg unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

### § 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Zahnärztekammer Hamburg ..... ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben, mindestens jedoch:

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,

## IV./V. Abschnitt

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Zahnärztekammer Hamburg mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

### § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Zahnärztekammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der Zahnärztekammer Hamburg vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage

der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Hamburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist die zu prüfende Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

Anlage  
zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse \* ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

| Prüfungsausschuss für den Abschluss ... | Gegebenenfalls regionale Zuständigkeit | Anzahl der Mitglieder<br>(ohne Stellvertreterinnen/Stellvertreter) |
|-----------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                         |                                        |                                                                    |
|                                         |                                        |                                                                    |
|                                         |                                        |                                                                    |
|                                         |                                        |                                                                    |
|                                         |                                        |                                                                    |
|                                         |                                        |                                                                    |

\* Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder § 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

